

RelBib

Bibliography of the Study of Religion

<https://relbib.de>

Dear reader,

This is a self-archived version of the following article:

Author: Hutter, Manfred
Title: "Der Kitáb-i-Aqdas: Kernstück der Lehren der Bahá'í-Religion"

Published in: Materialdienst / Evangelische Zentralstelle für
Weltanschauungsfragen: Zeitschrift für Religions- und
Weltanschauungsfragen
Hannover: EDK-Verlag; Stuttgart: Quell-Verlag

Volume: 58 (6)
Year: 1995
Pages: 172 - 178
ISSN: 0721-2402

The article is used with permission of [Bahá'í-Verlag](#).

Thank you for supporting Green Open Access.

Your RelBib team

EBERHARD KARLS
UNIVERSITÄT
TÜBINGEN



UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

Manfred Hutter, Graz

Der Kitáb-i-Aqdas. Kernstück der Lehren der Bahá'í-Religion*)

Das *Universale Haus der Gerechtigkeit*, die höchste Körperschaft der Bahá'í-Weltgemeinde, machte im Jahr 1992 eine lang erwartete Übersetzung eines zentralen Textes des Religionsstifters Bahá'u'lláh (1817–1892) bekannt: Bahá'u'lláh: »The Kitáb-i-Aqdas. The Most Holy Book«, Haifa, Bahá'í World Center 1992, 315 Seiten.

Um das Nawruz-Fest im Frühjahr 1993 wurde das Buch allgemein zugänglich, im selben Jahr wurde es auch in einer unveränderten Taschenbuchausgabe vom Bahá'í Publishing Trust in Wilmette (Illinois) nachgedruckt. Welchen Stellenwert das Buch in der Bahá'í-Gemeinde hat, zeigt deutlich die Tatsache, daß es in der Zwischenzeit schon mehrfach in Einzelstudien gewürdigt worden ist; Beiträge – z. T. noch in Manuskriptform – von J. Ayman, S. Bushru'i, B. Rouhaní-Ma'aní und U. Schaefer konnten für diese Darstellung bereits mitberücksichtigt werden.

Von der Offenbarung des Buches zur offiziellen Übersetzung

Um das 1873 von Bahá'u'lláh in Akka abgeschlossene Buch zu würdigen, seien – z. T. im Anschluß an B. Rouhaní-Ma'aní – kurz die wichtigsten Etappen der Bekanntmachung rekapituliert (vgl. auch Kitáb-i-Aqdas, S. 9), wobei zwischen der

Edition des arabischen Textes und den (englischen) Übersetzungen zu unterscheiden ist: Noch im Jahr 1873 sind Teile des Buches von einem persischen Bahá'í abgeschrieben und im Iran in Umlauf gebracht worden. Wann die ersten handschriftlichen Kopien des gesamten Textes verbreitet wurden, ist bislang ungeklärt geblieben. Eine erste, von Bahá'u'lláh veranlaßte Drucklegung des arabischen Textes geschah 1890/91 in Bombay, 1896 wurde der Text erneut in Bombay veröffentlicht, was zugleich die letzte offizielle Veröffentlichung des Textes war. Während der Zeit *Shoghi Effendis* (1897–1957) wurde im Iran (vermutlich in Teheran) dieselbe Edition anonym nachgedruckt, eine weitere nichtautorisierte Version des arabischen Textes gab ein Bahá'í 1945 in Beirut heraus. Da Shoghi Effendi keine weitere Veröffentlichung des Textes wünschte, blieb die Verbreitung unter den Bahá'í auf handschriftliche Kopien des Textes beschränkt.

In orientalistischen Kreisen war seit 1899 die Edition des arabischen Textes durch A. G. Tumanski zugänglich, die auch eine russische Übersetzung des Textes

*) Im vorliegenden Artikel wird die bei den Bahá'í gebräuchliche Schreibweise von persischen bzw. arabischen Namen oder Wörtern übernommen. Die Akzente auf á und í bedeuten, daß der Vokal lang auszusprechen ist.

enthielt, nachdem eine frühere Übersetzung vom russischen Iranisten *J. E. Bertels* unvollendet geblieben war. Das Problem einer Übersetzung wurde besonders mit der fortschreitenden Verbreitung der Bahá'í-Religion außerhalb des Vorderen Orients virulent, wobei *‘Abdu’l-Bahá* (1844–1921) zunächst der Gründung eines Übersetzungskomitees in New York zustimmte. Allerdings kam es – mangels qualifizierter Übersetzer – zu keiner Realisierung; da *‘Abdu’l-Bahá* eine Person allein als unzureichend für eine Übersetzung betrachtete, war damit auch die Möglichkeit ausgeschlossen, zu Lebzeiten *‘Abdu’l-Bahás* zu einer offiziellen Übersetzung zu gelangen. Einige nichtautorisierte Übersetzungen ins Französische bzw. Englische zirkulierten in den ersten Jahrzehnten unseres Jahrhunderts zwar privat in Bahá'í-Kreisen, allerdings wurde deren Verbreitung nicht gefördert.

Zur schrittweisen Verbreitung und Bekanntmachung des Textes in Übersetzung trug erst Shoghi Effendi bei, der zwischen 1922 und 1957 als „Hüter“ der Religion die Gesetze der Bahá'í nachhaltig geprägt hat: In diesen Jahren hat er etwa ein Drittel des Textes ins Englische übersetzt, wobei diese Übersetzungen fast vollständig unverändert in die offizielle Ausgabe aufgenommen worden sind. Ferner bereitete er als wichtigen Schritt zu einer Gesamtübersetzung die Herausgabe einer Inhaltsangabe und systematischen Darstellung der Gesetze sowie die Übersetzung ausgewählter Textabschnitte vor, wobei durch seinen Tod dieses Projekt erst 1973 durch das *Universale Haus der Gerechtigkeit* zu Ende geführt wurde. Damit war die Vorarbeit für eine vollständige Übersetzung geleistet, die schließlich aus Anlaß der 100. Wiederkehr des Todes des Religionsstifters im Jahr 1992 der Öffentlichkeit vorge-

stellt wurde. – Außerhalb der Bahá'í-Gemeinde wurde 1961 eine englische Übersetzung publiziert, die in Bahá'í-Kreisen jedoch – im Unterschied zu Tumanskis russischer Edition – weitestgehend abgelehnt worden ist.

Die offizielle Übersetzung aus dem Jahr 1992

Das vorliegende Buch beginnt mit einer Einleitung, die vom *Universalen Haus der Gerechtigkeit* verfaßt wurde und in der kurz die Bedeutung und Genese des Kitáb-i-Aqdas, aber auch einige Voraussetzungen der Übersetzung umrissen werden (S. 1–12). Daran schließt sich ein Wiederabdruck der Beschreibung des Kitáb-i-Aqdas aus Shoghi Effendi, „Gott geht vorüber“ (S. 13–18) an. Die eigentliche Übersetzung (S. 21–87) gliedert den Text in 190 Abschnitte, in die das *Universale Haus der Gerechtigkeit* den Text eingeteilt hat, womit zugleich ein eindeutiger Zitierrahmen geschaffen wurde. Daß dieser – im Vergleich mit anderen Schriften Bahá'u'lláhs – kurze Text als eigenes „Buch“ (*kitáb*) bezeichnet wird, verdeutlicht auch terminologisch die Wertschätzung des Textes, der dadurch von den meisten anderen Schriften, die „Tablets“ (*lawh*) genannt werden, abgehoben wird. Einige weitere Texte (S. 91–102) leiten zur Übersetzung von „Fragen und Antworten“ über (S. 105–137). Dabei handelt es sich um eine von *Zaynu’l-Muqarrabín*, der zeitweilig der Sekretär Bahá'u'lláhs war, zusammengestellte Kompilation; *Zaynu’l-Muqarrabín* sammelte die Antworten, die Bahá'u'lláh auf Fragen gegeben hat, die bezüglich einzelner Gesetze des Kitáb-i-Aqdas gestellt wurden, so daß man darin einen frühen authentischen Kommentar (und Nachtrag) zum Kitáb-i-Aqdas sehen darf. Der

besseren überblicksmäßigen Information dient die wiederabgedruckte Systematisierung der Gesetze aus dem Jahr 1973 (S. 141–164). Die ausführlichen „Notes“ zu einzelnen Gesetzen (S. 167–249) wollen ausdrücklich kein erschöpfender Kommentar zum „Hochheiligsten Buch“ sein, sondern lediglich Hintergrundinformationen bzw. Erläuterungen für die nicht arabisch- oder persischsprachigen Leser liefern, denen manche Termini unvertraut sind (vgl. S. viii). Ein kurzes Glossar (S. 253–255), eine Auflistung der von Shoghi Effendi übersetzten Textpassagen (S. 259–262) und ein ausführlicher Index (S. 265–315) schließen das Buch ab.

Die 120 Jahre, die zwischen Offenbarung und offizieller vollständiger Überlieferung liegen, sind ein langer Zeitraum, der – in Nicht-Bahá'í-Kreisen v. a. durch ein Buch des ehemaligen Bahá'í F. Ficichia – unbegründete Spekulationen über den Inhalt des Buches hervorgerufen hat, etwa derart, daß bewußte Unterschlagungen oder Modifizierungen des Textes von seiten diverser Bahá'í-Institutionen vorlägen, die das Ziel hätten, im Westen unattraktive Gesetze, die der missionarischen Verbreitung im Wege stehen, auszumerzen. Vergleicht man die offizielle Übersetzung mit der Übersetzung durch E. E. Elder und W. McE. Miller sowie – stichprobenartig – mit dem von A. G. Tumanski herausgegebenen arabischen Text, so wird nicht nur deutlich, daß diese Spekulationen aus der Luft gegriffen sind, sondern man darf auch insgesamt sicher ein positives Urteil über die offizielle Übersetzung fällen, die sich etwa wie folgt charakterisieren läßt: Das Übersetzungsgremium gibt den arabischen Text sinngetreu und vollständig wieder, wobei in Rechnung zu stellen ist, daß der prägnante arabische Wortlaut umschreibend-interpretierend ins Engli-

sche übertragen worden ist. Doch man wird solchen Interpretationen durchaus zustimmen, wenn etwa in § 99 oder § 101 für *ulamā* als Übersetzung „leaders of religion“ anstelle des allgemeineren Ausdrucks „Gelehrte“ verwendet wird. Auch in § 177 darf die Übersetzung des arabischen Wortspiels aus den arabischen Buchstaben „K“ und „N“, mit denen der Imperativ „K“ („werde“) gebildet wird, mit den englischen Buchstaben „B“ und „E“ für den Imperativ *be* als gelungene Interpretation angesehen werden; interessant wird sein, wie eine – in hoffentlich naher Zukunft – erscheinende deutsche Fassung des Kitáb-i-Aqdas hier vorgeht. In § 75 scheint mir hingegen die Übersetzung von *milal* mit „peoples“ zu allgemein, da dadurch die religiöse Seite in der Semantik von *milal* schwindet; eine Übersetzung als „religiöse Gruppen“ (o. ä.) wäre deutlicher gewesen. Daß Termini nicht immer strikt beibehalten wurden, zeigt sich etwa in der Wiedergabe von *warqā'* als „nightingale“ (§ 139) bzw. als „mystic dove“ (§ 174), wobei letzteres vorzuziehen ist.

Der grundsätzliche Wert der Übersetzung soll – trotz des eben genannten Beispiels – nicht geschmälert werden, doch sind damit einige wichtige Fragen der zukünftigen Wirkungsgeschichte der Übersetzung zu verbinden: Diese offizielle Übersetzung dient nämlich zugleich als Vorlage für weitere Übersetzungen in andere westliche Sprachen, auch wenn sich diese Übersetzungen am arabischen – bzw. für „Fragen und Antworten“ am persischen – Original ebenfalls orientieren werden. Eine „Übersetzung aufgrund einer Übersetzung“ ist kein ideales Vorgehen. Der für die englische Übersetzung gewählte Stil mag dabei diese Weiterübersetzung zusätzlich erschweren und vom arabischen Urtext wegführen. Denn im vorliegenden Fall haben sich die Über-

setzer am Stil Shoghi Effendis orientiert, der sich seinerseits an den Stil der englischen Bibelübersetzungen des 17. Jahrhunderts angelehnt hat (vgl. S. 10). Zwar sind Fragen der Stilistik immer auch Fragen eines subjektiven Geschmacks, und der Verfasser stimmt durchaus zu, daß ein Sakraltext in einem über die Alltagssprache gehobenen Stil verfaßt sein sollte, dennoch kann man fragen, ob die Wahl dieses – doch altertümlichen – Stils zur besseren Verständlichkeit des Textes beiträgt. Man darf mit Interesse darauf warten, wie in der deutschen Version des Kitáb-i-Aqdas die stilistische Frage gemeistert wird.

Es war nicht die Absicht der vorliegenden Ausgabe, eine kritische Edition des Kitáb-i-Aqdas vorzulegen, die auch alle Bedürfnisse des orientalistisch interessierten Religionswissenschaftlers erfüllt; dennoch sei der Wunsch nach einer solchen Edition hier festgehalten, die wenigstens folgenden Kriterien genügen müßte: Veröffentlichung des arabischen bzw. persischen Textes mit Übersetzung, wobei im arabischen Text zugleich präzise die unterschiedlichen Lesarten der einzelnen Handschriften auszuweisen sind, so daß überprüfbar ist, ob die Wertschätzung der Bahá'í für das von Zaynu'-Muqarrabín stammende Manuskript zurecht besteht; kritische Auseinandersetzung mit der Übersetzung von Elder und Miller, wobei die ablehnende Haltung gegenüber dieser Übersetzung zu begründen wäre; präzise Textnachweise (im Idealfall jeweils mit Veröffentlichung der arabischen bzw. persischen Originale) innerhalb der „Notes“. Bis zu einer solchen Edition – eventuell sogar in der Kooperation zwischen Orientalisten und einigen vom *Universalen Haus der Gerechtigkeit* beauftragten Bahá'í – wird es sicherlich noch eine Zeitlang dauern, allerdings würde eine solche Arbeit einzelnen

sprachlich kompetenten Bahá'í auf ihrer selbständigen Suche nach Wahrheit helfen, aber auch Religionshistorikern, Islamwissenschaftlern und Iranisten bessere Möglichkeiten eröffnen, sich an der Erforschung der Bahá'í-Religion – auch im Kontext der iranischen und islamischen Religionsgeschichte – zu beteiligen.

Das „Mutterbuch“ der Offenbarung

Bei den Bahá'í nimmt der Kitáb-i-Aqdas jene Stellung ein, die der Koran für den Islam und der Bayan für die Religion des Báb hat. Die darin niedergelegten Gesetze bilden somit das Kernstück der religiösen Vorschriften und Pflichten, aber auch die Grundlage für die Weltordnung der Bahá'í. Dieses Selbstverständnis wird in § 99 und § 103 (= Ährenlese, Nr. 98) wie folgt ausgedrückt:

„Sprich: O ihr Führer der Religion! Wäget das Buch Gottes nicht mit solchen Gewichten und Wissenschaften, wie sie bei euch im Schwange sind, denn das Buch selbst ist die untrügliche Waage, die unter den Menschen aufgestellt ist. Auf dieser vollkommensten Waage muß alles gewogen werden... Sprich: Dies ist wahrlich der Himmel, in dem das Mutterbuch verwahrt ist, könntet ihr es doch verstehen!“

Mit dem Ausdruck „Mutterbuch“ (*umm al-kitáb*) wird ein Terminus des Koran (Sure 3,7; 13,39; 43,4) aufgenommen, wodurch zugleich die Verbindlichkeit der Aussagen dieses Buches unterstrichen wird. Allerdings erfordern die teilweise nur allgemein formulierten Gesetze – sozusagen als Rahmen – eine Verdeutlichung und Konkretisierung durch andere Schriften Bahá'u'lláhs (v. a. die sogenannten „Fragen und Antworten“, die man als „Anhang“ zum Kitáb-i-Aqdas be-

zeichnen kann), durch Interpretationen und Kommentare ‘Abdu’l-Baháhs und Shoghi Effendis sowie durch Erläuterungen des *Universalen Hauses der Gerechtigkeit*.

Man mag in dieser Verflochtenheit der Aussagen des Kitáb mit anderen autoritativen Schriften der Bahá’í einen Grund dafür sehen, daß die Veröffentlichung einer offiziellen Übersetzung 120 Jahre gedauert hat; denn mehrfach haben ‘Abdu’l-Bahá, Shoghi Effendi und das *Universale Haus der Gerechtigkeit* davor gewarnt, daß die Gesetze des Kitáb isoliert betrachtet Unverständnis hervorrufen könnten. Gleichzeitig ist damit das zeitlich unterschiedliche Inkrafttreten der einzelnen Gesetze des Buches verknüpft, wie beispielsweise I. Ayman in seiner Untersuchung zum Kitáb deutlich macht: Schon Bahá’u’lláh hatte den Text zunächst z. T. zurückgehalten, um seine Anhänger schrittweise mit den neuen Inhalten vertraut zu machen, wobei diese Praxis unter seinen beiden autoritativen Nachfolgern beibehalten wurde. Als Kriterien, weshalb das ganze Gesetzbuch nicht sofort verpflichtend geworden ist, sind folgende zu nennen: Für manche Gesetze ist noch eine weitere Vertiefung der Gläubigen notwendig, andere erfordern Änderungen in der Zivilgesetzgebung der bestehenden Staaten, wieder andere setzen noch globale gesellschaftliche Entwicklungen voraus. Da die Bahá’í-Religion – im Gegensatz zu der ihr vorangegangenen Religion des Báb – die bestehenden politischen Staaten anerkennt, bleiben manche Gesetze bis zur Entstehung eigener Bahá’í-Staaten außer Kraft. Diese sukzessive Realisierung der Gesetze bestätigt somit zweierlei: Der Kitáb-i-Aqdas bleibt auch für eine zukünftige Bahá’í-Gesellschaft im Kern jenes Buch, an dem sich eine solche von der Religion geprägte Gesellschaft orientie-

ren muß, so daß es zurecht „Mutterbuch“ und Kernstück dieser Religion ist. Ferner relativiert das Verständnis Bahá’u’lláhs über die universelle Gültigkeit dieses Buches auch die lange Dauer bis zur völligen Bekanntmachung des gesamten Textes.

Aus dem eben Ausgeführten ist klar, daß der Kitáb-i-Aqdas grundsätzlich alle Bereiche des Bahá’í-Lebens regelt. Das Buch selbst bringt die einzelnen Gesetze in keiner sachlichen Reihenfolge, doch lassen sie sich unschwer in drei große Kategorien einteilen:

Eine erste große Gruppe umfaßt jene Gesetze, die sich auf den Bereich der Andacht beziehen. Dazu gehören Regelungen hinsichtlich des Gebets, die Festlegung von Gebetsrichtung und Gebetszeiten, Reinheitsvorschriften im Zusammenhang mit dem Gebet sowie Ausnahmen, in welchen Fällen die Verrichtung eines Gebets unterbleiben kann. Ferner ist der Komplex der Fastenvorschriften zu nennen, zunächst der Fastenmonat mit der Enthaltung von Speisen, Getränken und Rauchen, aber auch ein persönlich auf sich genommenes Fastengelübde außerhalb dieses Monats; auch hier gibt es wiederum eine Fülle von Dispensen.

Als eine zweite Gruppe kann man jene Gesetze zusammenstellen, die dem einzelnen zum persönlichen Nutzen sind. Ausführlich behandelt werden dabei Eheschließung und Scheidung sowie das Erbrecht.

Die dritte Gruppe betrifft die gesellschaftlichen Gesetze, die sich sowohl auf die religiösen als auch weltlichen Aspekte der Bahá’í-Gesellschaft beziehen. Diese Gruppe umfaßt die meisten der im Kitáb-i-Aqdas festgelegten Gesetze, wobei manche Gesetze aus dieser Gruppe erst zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten werden. Geregelt werden dabei u. a. Angelegenheiten, die sich stärker auf den

Kult beziehen (z. B. Wallfahrt, Bahá'í-Kalender und Feiertage, Kultbauten), und die Einrichtung des Huqúqu'lláh, d. h. eine in Relation zum Besitz gestufte finanzielle Abgabe an die Bahá'í-Gremien, damit diese die Belange der Religion erfüllen können („Kirchensteuer“). Genauso betreffen hier einzuordnende Gesetze zahlreiche Verbote, z. B. Diebstahl, Mord, Brandstiftung, Homosexualität, Glücksspiel oder Verwendung von Rauschgiften, um nur weniges zu erwähnen. Aber auch Gesetze, die Vorschriften des Islam bzw. der Religion des Báb aufheben, sind in diese Kategorie einzuordnen.

Es soll nicht der falsche Eindruck entstehen, daß im Kitáb-i-Aqdas ausschließlich Gebote und Verbote niedergelegt seien (vgl. § 5), sondern zwischendurch kommen immer wieder auch Ermahnungen oder Warnungen an die Gläubigen allgemein, aber auch an individuelle Personen oder Herrscherpersönlichkeiten vor. Zugleich liefert der Text, der eine Lampe der göttlichen Vorsehung ist und durch den der süße Duft des göttlichen Gewandes wahrnehmbar ist (§ 3f), die theologische Begründung für die Ordnung der Welt und die Sicherheit der Völker (§ 2). Für eine solche zukünftige Gesellschaft und neue Weltordnung aufgrund der Prinzipien der Bahá'í-Religion spielt die Thematik „Freiheit“ eine große Rolle (§ 122–125). Freiheit ist für Bahá'u'lláh das Fundament jeder Ethik, da ohne sie kein eigenverantwortliches Handeln möglich ist; zugleich betont der Kitáb-i-Aqdas die klaren Schranken der Freiheit, die solange beachtet werden müssen, als die Menschen wie Schafe sind, die eines Hirten bedürfen (§ 124). Wird das nicht erkannt, so führt eine solche Pseudo-Freiheit unweigerlich zur Anarchie. Dementsprechend gibt es im Kitáb-i-Aqdas keine absolute Freiheit, sondern

sie ist unweigerlich mit einer Selbstbindung gekoppelt, die die Anerkennung der göttlichen Gebote als obersten Wert sieht. In gleicher Weise ist dieses Verständnis von Freiheit auch ein Hintergrund für die administrative Ordnung in der Bahá'í-Religion, die durch die „Häuser der Gerechtigkeit“ konkretisiert wird, so daß diese bedingte Freiheit zum festen Zusammenhalt der Bahá'í-Gesellschaft beiträgt.

Als zentraler Text der Bahá'í-Religion liefert der Kitáb-i-Aqdas auch Aussagen zum Selbstverständnis der Religion, die als Abschluß dieser Besprechung noch dargeboten werden sollen. Da zur grundlegenden Lehre der Bahá'í der Glaube an die fortschreitende Gottesoffenbarung gehört, wird auch die Bahá'í-Religion einmal von einer neuen Offenbarung abgelöst werden. Hinsichtlich eines solchen Zeitpunktes heißt es dabei in § 37 (= Ährenlese, Nr. 165):

„Wer vor Ablauf eines vollen Jahrtausends den Anspruch auf eine unmittelbare Offenbarung von Gott erhebt, ist gewiß ein Lügner und Betrüger.“

Um die Möglichkeit symbolischer Spekulationen hinsichtlich der runden Anzahl von „1000 Jahren“ zu unterbinden, heißt es in den Anmerkungen zu diesem Abschnitt (vgl. S. 196f), daß es sich dabei um 1000 echte (und nicht symbolische) Jahre handelt, wobei der Beginn der Offenbarungen Bahá'u'lláhs auf das Jahr 1852 festgelegt wird, so daß ab diesem Datum der Mindestbestand der Bahá'í-Religion gerechnet werden muß. Nachhaltig geprägt ist diese Religion von der Bedeutung des Kitáb-i-Aqdas, der nicht nur der Maßstab und die Waage ist, mit der alles gewogen wird (§ 99), sondern alle Bücher und Schriften der Welt sind nutzlos ohne dieses lebendige Buch (§ 168). Diese Wertschätzung wird noch übersteigert, wenn es heißt, daß ein einzi-

ger Vers von Bahá'u'lláh den Bayan des Báb (§ 129) oder alle früheren und späteren Schriften (§ 138) übertrifft. Somit ist für die Bahá'í der Kitáb-i-Aqdas „Heilige Schrift“ par excellence, in der das offenbar geworden ist, was in den früheren Heiligen Schriften angekündigt wurde. Daher sind Sinai, Karmel und Zion zwar zur Anerkennung dieser neuen Offenbarung aufgefordert (§ 80), aber zugleich fordert der Kitáb die Bahá'í dazu auf, Angehörigen der anderen Religionen in geistiger Übereinstimmung zu begegnen (§ 144).

Als „Mutterbuch“ der Offenbarung bietet der Kitáb-i-Aqdas die Grundlagen der Religion, obgleich – nach Shoghi Effendi (vgl. S. 220) – der Terminus auch als Sammelbegriff für alle Schriften des Religionsstifters gelten darf. Vergewenwärtigt man

sich die Bedeutung, die sowohl die autoritative Auslegung der Schriften Bahá'u'lláhs durch seinen Sohn und Nachfolger 'Abdu'l-Bahá als auch die Interpretationen Shoghi Effendis, des „Hüters“ der Religion, haben, wird die Wichtigkeit des Kitáb-i-Aqdas in einem gesteigert und zugleich relativiert: Der Kitáb ist isoliert betrachtet Stückwerk, da er die normative Bedeutung erst durch die Einbettung in die gesamte Überlieferung Bahá'u'lláhs und seiner beiden Nachfolger gewinnt. Dennoch bleibt der Kitáb-i-Aqdas der erste Bezugspunkt, an dem gemessen werden muß, inwieweit die Bahá'í-Religion bemüht ist, das Erbe ihres Stifters getreu zu tradieren. Die vorliegende Edition macht dabei deutlich, daß dies bislang substantiell erfolgreich geschehen ist.

Literatur

Aspekte des Kitáb-i-Aqdas. 9. Jahrestagung der Gesellschaft für Bahá'í-Studien, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag (im Druck), Schriftenreihe der Gesellschaft für Bahá'í-Studien 1. Für den vorliegenden Artikel sind besonders folgende Aufsätze aufschlußreich: I. Ayman: Einige einleitende Bemerkungen zur autorisierten Übersetzung des Kitáb-i-Aqdas; S. Bushru'i: Aspects of the Sublime in the Style of the Kitáb-i-Aqdas; B. Rouhani-Ma'aní: Das Kitáb-i-Aqdas: seine Offenbarung und seine Bekanntmachung.

Bahá'u'lláh: Ährenlese. Eine Auswahl aus den Schriften Bahá'u'lláhs, zusammengestellt und ins Englische übertragen von Shoghi Effendi, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag ³1980.

Bahá'u'lláh: The Kitáb-i-Aqdas. The Most Holy Book, Haifa: Bahá'í World Center 1992 (Paperback Edition: Wilmette: Bahá'í Publishing Trust 1993).

Elder, E. E. / Miller, W. McE.: Al-Kitáb al-Aqdas or the Most Holy Book by Mirza Husayn 'Alí Bahá'u'lláh, London: Luzac 1961.

Ficicchia, F.: Der Bahá'ismus. Weltreligion der Zukunft? – Geschichte, Lehre und Organisation in kritischer Anfrage, Stuttgart: Quell-Verlag 1981.

Hutter, M.: Die Bahá'í. Geschichte und Lehre einer nachislamischen Weltreligion, Marburg: Remid 1994.

Inhaltsübersicht und systematische Darstellung der Gesetze und Gebote des Kitáb-i-Aqdas. Das heiligste Buch Bahá'u'lláhs, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag 1987.

Schaefer, U.: Ethische Aspekte des Rauchens. Ein Beitrag zur Bahá'í-Ethik, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag ²1993.

Schaefer, U.: Die Freiheit und ihre Schranken. Zum Begriff der Freiheit in Bahá'u'lláhs Kitáb-i-Aqdas, Hofheim-Langenhain: Bahá'í-Verlag 1994.

Tymahckaro, A. G. (A. G. Tumanski): Kytabe Akaebc, St. Pétersbourg 1899 (Mémoires de l'Académie des Sciences de St. Pétersbourg VIII^e Série, Vol. 3/6).

Manfred Hutter ist Verfasser des in MD 3/95, S. 89ff, von Francesco Ficicchia rezensierten Buches »Die Bahá'í. Geschichte und Lehre einer nachislamischen Weltreligion«, Marburg 1994.